

Noch an einer anderen Stelle der Vita ist von einem bereits verstorbenen ('tunc temporis') Grafen Sizzo die Rede¹. Mitzschke hat, offenbar von der Auffassung ausgehend, dass alles, was nicht mit seinen Hypothesen übereinstimmte, späteres Einschiebsel sei, diese Stelle verworfen. Sie lautet, wie folgt: 'porro tradicio ista (die Confirmation der Klostergründung durch Papst Paschalis II.) facta est anno dominicae incarnationis M^oC^oVI^o, regnante H. quinto imperatore augusto, de cella fidelis domnae Paulinae in Thuringia, in episcopatu Maguntinensi, presidente eidem cathedrae Adelberto², in pago Lancwiczi, in comitatu tunc temporis Ziczonis, ubi duo confluunt rivuli Berbach et Rotenbech, in liberam omnibus, qui eidem loco presunt vita et moribus, dispositionem, remota omnium, sive advocati seu subadvocati, proterva dominatione vel aliqua usurpativa potestate'.

Dieses Citat ist zu Anfang ziemlich wort-, am Schlusse nur sinngetreu der Bestätigungsurkunde Heinrich's V. für Paulinzelle³ entnommen. Die Einfügung von Urkundenexzerpten ist bei Sigeboto nichts Ungewöhnliches⁴. Der Sprachcharakter des Schlusssatzes entspricht ausserdem vollkommen dem der übrigen Vita.

Ist auch dieser 'vormalige' ('tunc temporis') Graf Sizzo identisch mit dem im Jahre 1160 verstorbenen Grafen Sizzo III. von Schwarzburg-Käfernburg, so wäre damit ein weiterer Beweis für die Abfassung der Vita nach 1160 gegeben. Mitzschke, der an dieser Identität nicht zweifelt, aber trotzdem am Abfassungstermine 1133 festhält⁵, erklärt deshalb den ganzen Passus für eingeschoben.

Es ist aber doch noch sehr die Frage, ob wir unter dem im c. 28 'tunc temporis Ziczo', im c. 50, wenn meine Conjectur zu Recht besteht, 'eorum tunc advocatus' genannten Grafen den 1160 verstorbenen Sizzo III. von Schwarzburg ver-

1) C. 28 am Schlusse. 2) Mitzschke glaubt, trotzdem er die Stelle als eingeschoben verwirft, aus der Erwähnung Adelbert's einen Grund zur Verwerfung der Jahreszahl 1106 herleiten zu dürfen. 1106 war allerdings Ruthard (1089—1109) und nicht Adelbert (1110—1137) Erzbischof. In der Hs. des Nikolaus von Siegen wurde deshalb 'Adelberto' in 'Ruthardo' corrigiert. Ich glaube, dass Sigeboto an dieser Stelle, wie in c. 1 Heinrich III. mit Heinrich IV, den ihm ferner liegenden Erzbischof Ruthard mit dem bekannteren Adelbert, verwechselt hat. 3) UB. S. 8 ff. 'Heinricus . . Romanorum imperator Augustus . . regnante Heinrico quinto rege Romanorum . . in provincia scilicet, que dicitur Duringia, in episcopatu Mogontiensi, in pago Lancwizi, in comitatu Sizonis . . . confluentibus duobus rivulis Berbach et Rodenbach . . . contradiderunt abbati . . . in dispositionem liberam'. Der Rest ist aus der Stelle S. 10: 'sollempniter ac sollerter — meliorem undecunque eligere' zusammengezogen. 4) Vgl. c. 25 und 53. 5) S. 146/147.